AMTSBLATT HAMTSKE ŁOPJENO





Elektronisches Amtsblatt 06/2025

vom 05.02.2025

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025/2026

Der Kreistag des Landkreises Bautzen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2024 mit DS 4/0121/24 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Bautzen für die Haushaltsjahre 2025/2026 beschlossen.

Die erforderliche Genehmigung der Landesdirektion Sachsen als Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Bescheid vom 04.02.2025 (Az.:20-2222/120/2) erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Landkreises Bautzen werden in der Zeit vom 06.02.2025 bis zum 12.02.2025 elektronisch unter

https://www.landkreis-bautzen.de/landkreis-bautzen-gibt-haushaltssatzung-2025-2026-bekannt-36765.php

sowie auf dem Bürgerbeteiligungsportal

https://mitdenken.sachsen.de/1049358

öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Haushaltssatzung des Landkreises Bautzen für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund von § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 72 bis 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Bautzen gemäß Beschluss DS 4/0121/24 des Kreistages vom 16.12.2024 folgende Satzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	2025	2026
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	659.700.250 €	669.115.100 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	679.995.700 €	703.420.650 €
Saldo aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentlichen Ergebnis) auf	-20.295.450 €	-34.305.550 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	2.496.850 €	1.499.900 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.494.250€	1.241.800 €
Saldo aus außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	1.002.600 €	258.100 €
Gesamtergebnis auf	-19.292.850 €	-34.047.450 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	-105.000€	-105.000 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0€	0€
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemo auf	4.349.700 €	3.994.600 €

Potros dor Varrachnung sings Eahlbetrages im	0€	0€
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im	0 €	0 €
Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72		
Absatz 3 Satz 3 SächsGemo auf		
veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-15.048.150 €	-30.157.850 €
im Finanzhaushalt mit dem		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Ifd.	608.540.400 €	622.998.250 €
Verwaltungstätigkeit auf		
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Ifd.	625.582.550 €	647.940.000 €
Verwaltungstätigkeit auf		
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus	-17.042.150 €	-24.941.750 €
laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der		
Gesamtbeträge der Einzahlungen und		
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
auf		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	41.784.750 €	84.686.450 €
Investitionstätigkeit auf	41.704.730 €	04.000.430 E
	1= 0.1= 1=0.0	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	47.015.450 €	91.214.200 €
Investitionstätigkeit auf		
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus	-5.230.700 €	-6.527.750 €
Investitionstätigkeit auf		
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	-22.272.850 €	-31.469.500 €
als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -		0111001000
fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und		
dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen		
und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		
- and the same in		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	5.200.000 €	6.500.000€
Finanzierungstätigkeit auf		
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	3.380.000 €	3.600.000 €
Finanzierungstätigkeit auf		
Saldo der Einzahlungen u. Auszahlungen aus	1.820.000 €	2.900.000 €
Finanzierungstätigkeit auf		
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-20.452.850 €	-28.569.500 €
im Haushaltsjahr auf		
festaesetzt	1	

festgesetzt.

§ 2

	2025	2026
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen wird auf	5.200.000€	6.500.000€
festgesetzt.		
Darunter Sonderhaushalt der Sammelstiftung	0€	0€
§ 3	2025	2026
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	21.165.600€	12.150.500€
§ 4		
	2025	2026
Der Höchstbetrag der Kassenkredite , der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	120.000.000 €	125.000.000€

§ 5

festgesetzt.

	2025	2026
Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird auf	34,0 v. H.	34,25 v. H.
auf die festgestellten Umlagegrundlagen der kreisangehöriger festgesetzt.	n Städte und Gemeii	nden

§ 6

Mehraufwendungen aus Abschreibungen gelten als genehmigt.

Bautzen, 04.02.2025

Udo Witschas Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

Baugenehmigung zur Errichtung eines Antennenträgers (40 m Stahlgittermast) mit Outdoorsystemtechnik und Standortbegrenzung (Stabgitterzaun h= 2 m)

Öffentliche Bekanntgabe

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 13.01.2025 die Baugenehmigung zur Errichtung eines Antennenträgers (40 m Stahlgittermast) mit Outdoorsystemtechnik und

Standortbegrenzung (Stabgitterzaun h= 2 m) in 01936 Neukirch auf Flurstück 1065 der Gemarkung Neukirch (Aktenzeichen 632.20240017).

Grundlage für die Baugenehmigung waren die eingereichten Bauvorlagen.

Der Baugenehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen.

Ihre Rechte

Gegen den Baugenehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente finden Sie hier:

https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php

Auslegung der Unterlagen

Der vollständige Baugenehmigungsbescheid und die Verfahrensakte können im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, während der Öffnungszeiten eingesehen werde. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Die Öffnungszeiten und Kontaktdaten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren/106

Zustellung Baugenehmigungsbescheid an die Nachbarn

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Elektronischen Amtsblatt 06/2025 vom 05.02.2025 gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen:

- § 64 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit), hier vor allem Absatz 3, Sätze 3 bis 5

Baugenehmigung zur Änderung und Nutzungsänderung einer Produktionsstätte und Neuaufteilung der Nutzungseinheiten sowie Teilumbau der

Umkleidebereiche in Besprechungsräume, Errichtung von 2 Containerplätzen und Testcontainern

Öffentliche Bekanntgabe

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 16.01.2025 die Baugenehmigung zur Änderung und Nutzungsänderung einer Produktionsstätte und Neuaufteilung der Nutzungseinheiten sowie Teilumbau der Umkleidebereiche in Besprechungsräume, Errichtung von 2 Containerplätzen und Testcontainern in 01900 Großröhrsdorf, Schücostraße 6 auf den Flurstücken 1656/42, 1656/41, 1615/95, 1615/101 der Gemarkung Großröhrsdorf (Aktenzeichen 632.20241441).

Grundlage für die Baugenehmigung waren die eingereichten Bauvorlagen.

Der Baugenehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen.

Ihre Rechte

Gegen den Baugenehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente finden Sie hier:

https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php

Auslegung der Unterlagen

Der vollständige Baugenehmigungsbescheid und die Verfahrensakte können im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, während der Öffnungszeiten eingesehen werde. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Die Öffnungszeiten und Kontaktdaten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: https://www.landkreisbautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren/106

Zustellung Baugenehmigungsbescheid an die Nachbarn

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Elektronischen Amtsblatt 06/2025 vom 05.02.2025 gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen:

- § 64 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit), hier vor allem Absatz 3, Sätze 3 bis 5

Baugenehmigung zur Errichtung eines Bolzplatzes in Bischofswerda erteilt einschließlich Errichtung eines Stegs über einen Entwässerungsgraben, Aufstellung eines Materialcontainers sowie Umzäunung des Bolzplatzgeländes einschließlich Herstellung eines Zugangstors und einer Tür

03.02.2025

Öffentliche Bekanntgabe

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 03.02.2025 die Baugenehmigung zur Errichtung eines Bolzplatzes in Bischofswerda einschließlich Errichtung eines Stegs über einen Entwässerungsgraben, Aufstellung eines Materialcontainers sowie Umzäunung des Bolzplatzgeländes einschließlich Herstellung eines Zugangstors und einer Tür in Bischofswerda auf dem Flurstück 1182/11 der Gemarkung Bischofswerda (Aktenzeichen 632.20242245).

Grundlage für die Baugenehmigung waren die eingereichten Bauvorlagen und Bauzeichnungen.

Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen.

Ihre Rechte

Gegen die Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente finden Sie hier:

https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php

Auslegung der Unterlagen

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können Sie im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Die Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren/106

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Elektronischen Amtsblatt 06/2025 vom 05.02.2025 gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen:

- § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit), hier vor allem Absatz 3, Sätze 3 bis 5